

Aus dem Asylmagazin 12/2025, S. 380–386

Melina Rotter

Abschottung als Beweisfrage

Zur Verteilung der Beweislast bei Zurückweisungen an der Grenze

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2025. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Abschottung als Beweisfrage

Zur Verteilung der Beweislast bei Zurückweisungen an der Grenze

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Beweislastumkehr beim EGMR
 1. Überzeugungsmaß und Beweislastverteilung
 2. Beweislastumkehr in Pushback-/Zurückweisungsfällen
 3. Prima-facie-Beweis (Anscheinsbeweis)
- III. Beweislastumkehr beim EuGH
- IV. Beweiserleichterungen im nationalen Verwaltungsprozess
 1. Amtsermittlungsgrundsatz und gerichtliche Überzeugung nach § 108 VwGO
 2. Modifikationen der Beweisregeln
 3. Verpflichtende Anwendung der Beweislastumkehr in Zurückweisungsfällen
- V. Fazit

I. Einleitung

Zurückweisungen von Asylsuchenden an deutschen Grenzen sind rechtswidrig. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin im Juni 2025 ausdrücklich festgestellt.¹ Es gilt: Sobald ein Asylgesuch an der Grenze geäußert wird, greifen die unionsrechtlichen Regelungen der Dublin III-VO² vorrangig vor dem deutschen Asylrecht, sodass stets ein Dublin-Verfahren durchzuführen ist. Trotzdem weist die Bundesregierung Asylsuchende auf Grundlage von § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG zurück – ohne Einleitung eines Dublin-Verfahrens.

Es ist zu erwarten, dass auch weitere Verwaltungsgerichte die Zurückweisungen von Asylsuchenden für rechtswidrig erklären werden³ – wengleich der rechtzeitige Zugang zu Rechtsbeistand für Betroffene beinahe unmöglich ist. Das könnte dazu führen, dass die Bundesregierung die jetzige Zurückweisungspraxis aufgeben muss. Der politische Wille der Bundesregierung, Aufnahmen Geflüchteter zu reduzieren, lässt jedoch vermuten, dass die Einreise von Asylsuchenden künftig (wieder) auf anderem Wege verhindert wird. Denn Berichte darüber,

dass schutzsuchende Personen an den deutschen Grenzen zurückgewiesen wurden, gab es schon, bevor der Bundesinnenminister dies mit seiner unionsrechtswidrigen Weisung vorgegeben hatte.⁴ Meist waren diese »spontanen« Zurückweisungen mit dem Argument begründet worden, die Betroffenen hätten gar kein Asylgesuch geäußert, sondern hätten aus nicht-asylrelevanten Gründen einzureisen versucht. Die Betroffenen behaupteten indes, dass sie an der Grenze sehr wohl um Asyl gebeten hatten. Vor deutschen Verwaltungsgerichten kann künftig also entscheidend sein, wer beweisen muss, ob ein Asylgesuch tatsächlich geäußert wurde oder nicht.

Was für die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ein neues Phänomen sein dürfte, hat den EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) (I.) und jedenfalls den Generalanwalt am EuGH (Gerichtshof der Europäischen Union) (II.) bereits beschäftigt. Die festgestellte vereinfachte Beweisführung für Betroffene wird auch von deutschen Gerichten anzuwenden sein (III.).

II. Beweislastumkehr beim EGMR

Der EGMR befasste sich in verschiedenen Fällen mit der Frage, ob Antragstellende, die von einem EU-Mitgliedstaat an der Grenze zurückgewiesen wurden, tatsächlich ein Schutzgesuch geäußert hatten.⁵ Zentral war dabei die Frage der Beweisbarkeit des Schutzersuchens. Denn die Äußerung eines Schutzgesuchs an der Grenze löst jedenfalls unmittelbare Prüfungspflichten des betroffenen Konventionsstaates hinsichtlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung⁶ (*non-refoulement*) aus.⁷ Erfolgt trotz

* Die Autorin ist Rechtsreferendarin in Hamburg und Mitarbeiterin bei Equal Rights Beyond Borders e. V.

¹ VG Berlin, Urteil vom 2.6.2025 – 6 L 191/25 – asyl.net: M33372; siehe auch die Meldung auf asyl.net vom 17.6.2025: VG Berlin: Keine Zurückweisung an der Grenze.

² Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

³ Derzeit sind zwei weitere Klagen gegen Zurückweisungen beim VG Karlsruhe anhängig und eine weitere Klage beim VG Köln, siehe Meldung auf hrrf.de »Einstweilen kein Hauptsacheverfahren zu Zurückweisungen« vom 12.9.2025 unter »Asylverfahrensrecht«.

⁴ Pro Asyl, Rechtswidrige Abweisungen – auch an deutschen Grenzen? vom 26.10.2023, abrufbar bei www.proasyl.de unter »News«.

⁵ EGMR, Urteil vom 8.10.2024 – 39090/20, M. A. u. a./Zypern; Urteil vom 4.7.2024 – 54029/17 u. a., Sherov u. a./Polen; Urteil vom 29.3.2022 – 25564/18, M. A. u. a./Lettland; Urteil vom 23.7.2020 – 40503/17 u. a., M. K. u. a./Polen; Urteil vom 11.12.2018 – 59793/17, M. A. u. a./Litauen – alle abrufbar bei <https://hudoc.echr.coe.int>.

⁶ Verbot der Zurückweisung von Geflüchteten in einen Staat, in dem Verfolgung bzw. ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC droht. Vgl. Art. 33 Abs. 1 GFK (Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951, genannt Genfer Flüchtlingskonvention), abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte«.

⁷ EGMR, Urteil vom 15.10.2024 – 13337/19, HT/Deutschland und Griechenland – NVwZ 2025, 157 (161), <https://hudoc.echr.coe.int>, Rn. 138.

Schutzgesuch eine Zurückweisung, ohne dass im Einzelfall geprüft wird, ob im Zielstaat ein *real risk* einer Menschenrechtsverletzung besteht, kann dies einen Verstoß gegen die verfahrensrechtliche Komponente des Art. 3 EMRK begründen.⁸ Dies gilt sowohl bei Zurückweisungen in Drittstaaten als auch in andere EU-Mitgliedstaaten⁹ – und ist damit unmittelbar für Zurückweisungen an deutschen Binnengrenzen relevant.

1. Überzeugungsmaß und Beweislastverteilung

Die Frage, ob ein Schutzgesuch geäußert wurde, ist demnach entscheidend. Verwaltungsprozesse würden daher nicht von rechtlichen, sondern tatsächlichen Fragestellungen geprägt sein. Beim EGMR ist dies häufig der Fall, sodass dieser bei der Beweiserhebung und -würdigung ein gesondertes Verfahren entwickelt hat.

Der Gerichtshof muss von einem tatsächlichen Geschehen *beyond reasonable doubt* überzeugt sein, um seine Entscheidung auf eine Tatsache stützen zu können.¹⁰ Zudem gilt vor dem EGMR grundsätzlich die materielle Beweislastverteilung: Die Partei, die sich auf eine für sie günstige Tatsache beruft, muss diese beweisen.¹¹ Im Kontext von Zurückweisungen an einer Grenze müssen die Antragstellenden demnach grundsätzlich beweisen, dass sie an der Grenze um Asyl gebeten haben. Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos. Der EGMR hat festgestellt, dass die Verteilung der Beweislast untrennbar mit den Besonderheiten des Sachverhalts, der Art der Behauptung und den auf dem Spiel stehenden Konventionsgarantien verbunden sind.¹² Deshalb sei von einer strikten Anwendung der materiellen Beweislastverteilung abzusehen. Das gelte insbesondere für Fälle, in denen die Regierung über einen Großteil der Informationen verfüge und die Antragstellenden keine oder nur geringe Möglichkeiten hätten, Beweise zu sichern.¹³

Zum Schutz der Rechte der Antragstellenden nimmt der Gerichtshof bei einer solchen Informations- und Beweisasymmetrie eine Beweislastumkehr zulasten der Regierung vor, sofern die Antragstellenden einen sogenannten *Prima-facie*-Beweis (Anscheinsbeweis) erbracht haben. Diese Beweisasymmetrie sieht der EGMR in Fällen des »Verschwindenlassens« von Personen durch Staaten,¹⁴

racial profiling durch Polizeibeamte¹⁵ und neuerdings auch bei Pushbacks von Asylsuchenden (dazu sogleich).¹⁶

2. Beweislastumkehr in Pushback-/Zurückweisungs-fällen

Ein Push-Back (oder Zurückweisung) liegt vor, wenn eine Person von dem Staat, in dem sie Schutz suchen will, ohne inhaltliche Prüfung des geäußerten Schutzgesuchs in einen anderen Staat zurückgedrängt/verbracht wird.¹⁷ Der EGMR erkennt an, dass Pushbacks wegen ihrer geheimen Natur und der Praktiken der Staaten zur Behinderung der Beweissicherung, wie die Beschlagnahmung von Handys¹⁸ oder fehlerhafter und ungenügender Dokumentation,¹⁹ besonders schwer zu beweisen sind.²⁰ Von den Pushback-Verfahren vor dem EGMR, in denen die Beweisfrage im Fokus stand, lassen sich zwei Konstellationen unterscheiden: (1.) Pushbacks, bei denen die Schutzsuchenden ohne jede individuelle Befragung und Registrierung unmittelbar vom Hoheitsgebiet entfernt wurden und (2.) Pushbacks, bei denen die Einreisegründe der Schutzsuchenden abgefragt und (falsch) dokumentiert wurden, aber die Zurückweisung dennoch erfolgt ist. Entscheidend ist, dass der Gerichtshof für beide Konstellationen die Beweiserleichterung des *Prima-facie*-Beweises zulässt.

In den Verfahren *M. A. u. a. gegen Zypern*²¹ und *A. R. E. gegen Griechenland*²² waren die Antragstellenden ohne individuelle Identifikation und Registrierung an der Grenze unmittelbar in den Libanon bzw. die Türkei zurückgeführt worden (1. Konstellation). In *M. A. u. a. gegen Zypern* bestritt der zyprische Staat zwar nicht, dass die Antragstellenden aus zyprischen Gewässern in den Libanon zurückgeführt wurden, aber behauptete, dass diese zuvor kein Schutzgesuch geäußert hätten. In *A. R. E. gegen Griechenland* bestritt der griechische Staat den gesamten Vorfall, einschließlich der Anwesenheit der Antragstellenden in Griechenland. In beiden Verfahren existierten keine behördlichen Dokumente, welche den Vortrag der Antragstellenden hätten beweisen können. Die Betroffene

⁸ Ebd., Rn. 140.

⁹ Ebd., Rn. 138.

¹⁰ EGMR, Urteil vom 29.3.2022 – 25564/18, M. A. u. a./Lettland, Rn. 49.

¹¹ EGMR, Urteil vom 8.10.2024 – 39090/20, M. A. u. a./Zypern, Rn. 81.

¹² EGMR, Urteil vom 29.3.2022, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 50.

¹³ EGMR, Urteil vom 8.10.2024, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 81 m. w. N.

¹⁴ EGMR, Urteil vom 18.9.2009 – 16064/90 u. a., Varnava u. a./Türkei – <https://hudoc.echr.coe.int>, Rn. 184.

¹⁵ EGMR, Urteil vom 20.5.2024 – 43868/18 und 25883/21, Baile/Schweiz – <https://hudoc.echr.coe.int>, Rn. 132.

¹⁶ Ausführlich zu beweissrechtlichen Maßstäben dieser drei Fallgruppen: Dembour, *The Evidentiary System of the European Court of Human Rights in Critical Perspective*. *European Convention on Human Rights Law Review*, 2023, 4(4), 363–374, abrufbar unter: <https://t1p.de/5bl2q> (Kurzlink).

¹⁷ Vgl. Definition in: Schlussanträge des Generalanwalts Norkus vom 10.4.2015 – C136/24 P, Hamoudi/Frontex – Rn. 5, Fn. 14.

¹⁸ EGMR, Urteil vom 25.1.2025 – 15783/21, A. R. E./Griechenland – <https://hudoc.echr.coe.int>, Rn. 31, 266.

¹⁹ EGMR, Urteil vom 23.7.2020 – 40503/17 u. a., M.K u. a./Polen – <https://hudoc.echr.coe.int>, Rn. 102, 110, 174.

²⁰ Dazu auch: Verfassungsblog, *Feeble Recognition of a Systematic Pushback Practice*, 30.1.2025, abrufbar bei verfassungsblog.de.

²¹ EGMR, Urteil vom 8.10.2024, a. a. O. (Fn. 11).

²² EGMR, Urteil vom 25.1.2025, a. a. O. (Fn. 18).

nen konnten jedoch tatsächliche Indizien vorlegen (z. B. Fotos, Videos, Berichte über systematische Pushbacks durch den jeweiligen Staat, widerspruchsfreier Vortrag über die Einreise und den Pushback), die für ihren Vortrag sprachen. Die im jeweiligen Verfahren vorgebrachten Indizien der Antragsstellenden reichten dem Gerichtshof als Prima-facie-Beweis aus. In dessen Folge wurde die Beweislast umgekehrt und es oblag dem jeweiligen Staat, die Behauptungen zu widerlegen.²³ Gelang dies nicht, war der Gerichtshof vom Pushback *beyond reasonable doubt* überzeugt.²⁴ Denn die fehlende individuelle Identifikation und Dokumentation der Antragstellenden durch die Behörden hatte dazu geführt, dass den Antragstellenden Beweise fehlten, um darzulegen, dass sie sich zum maßgeblichen Zeitpunkt an der Grenze befanden und um Asyl ersucht hatten.²⁵ Demgegenüber lag es in der Macht der Behörden, das Geschehen an der Grenze zu dokumentieren und damit Beweise zu sichern.

Ebenso erfolgte eine Beweislastumkehr in den Verfahren *M. K u. a. gegen Polen*²⁶ und *M. A. u. a. gegen Litauen*,²⁷ in denen jeweils eine behördliche Einreisebefragung inklusive (falscher) Dokumentation stattgefunden hatte, aber streitig war, ob dabei asylrelevante Einreisegründe geäußert wurden (2. Konstellation). Denn auch in dieser Situation liegt es in der Macht der Behörde, zu entscheiden, welche Dokumentation angefertigt wird und wie vollständig diese ist. Demgegenüber haben Schutzsuchende während der Befragung praktisch keine Möglichkeiten, Beweise über ihr mündliches Schutzgesuch zu sammeln.

Voraussetzung der Beweislastumkehr ist in beiden Konstellationen stets, dass die Antragstellenden den Prima-facie-Beweis (Anscheinsbeweis) hinsichtlich ihrer Behauptung erbringen konnten. Gelang der Prima-facie-Beweis, wurde vermutet, dass die Antragstellenden trotz geäußertem Schutzgesuch zurückgewiesen wurden.

3. Prima-facie-Beweis (Anscheinsbeweis)

Um einen Prima-facie-Beweis zu erbringen, müssen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorgetragen werden, die die Behauptung der Antragstellenden stützen. Wann genügend Anhaltspunkte vorgetragen wurden, um das Maß eines erfolgreichen Prima-facie-Beweises zu erreichen, wird von dem EGMR nicht definiert. Richtigerweise muss der Maßstab unterhalb der vollen gericht-

lichen Überzeugung (*beyond reasonable doubt*) liegen.²⁸ Je nach Kontext kann bereits ein einzelnes Indiz ausreichend sein, um den Prima-facie-Beweis zu erbringen.²⁹ In der Regel hat der Gerichtshof jedoch erst durch das Zusammenspiel mehrerer Indizien den Prima-facie-Beweis als erbracht erachtet.³⁰ Als wichtigen Anhaltspunkt hat der Gerichtshof Berichte von Menschenrechtsorganisationen angesehen, die auf systematische Missinterpretationen von Asylanträgen oder »Unregelmäßigkeiten im Grenzverfahren« hinweisen.³¹ Allerdings wurden derartige Berichte nur im Zusammenspiel mit dem plausiblen Vortrag der Antragstellenden und weiteren Anhaltspunkten wie Fotos am Grenzübergang als Prima-facie-Beweis anerkannt.³² Gleiche Bedeutung wird Gerichtsurteilen beigegeben, die rechtswidrige Verfahren an der Grenze oder unzureichende Dokumentation bei den Befragungen der Antragstellenden festgestellt haben.³³ Auch ein plausibler und detailreicher Sachvortrag der Antragstellenden wurde durch den EGMR als ein tatsächlicher Anhaltspunkt gewertet, wobei der plausible Vortrag allein dem Gerichtshof nicht ausreichte, um den Prima-facie-Beweis als erbracht anzuerkennen.³⁴

III. Beweislastumkehr beim EuGH

Vor dem EuGH gelten ebenfalls die allgemeinen Beweislastregeln, wonach grundsätzlich jede Partei das Vorliegen der für sie positiven Tatsachen beweisen muss. Jedoch existieren auch in der EuGH-Rechtsprechung Abweichungen von diesem Grundsatz: In einem Antidiskriminierungsfall hat der EuGH eine Beweislastumkehr zugunsten der sich auf Diskriminierung berufenden Klägerin angenommen.³⁵ Weitere Fälle der Beweislastumkehr sind aus dem Handelsrecht bekannt.³⁶

In einem derzeit noch anhängigen Verfahren befasst sich der EuGH mit der Beweisbarkeit eines immateriellen Schadens, den der Antragsteller aufgrund der kollektiven

²³ EGMR, Urteil vom 8.10.2024, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 81.

²⁴ Ebd., Rn. 86; EGMR, Urteil vom 25.1.2025, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 267.

²⁵ EGMR, Urteil vom 8.10.2024, a. a. O. (Fn. 11); Urteil vom 25.1.2025, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 266.

²⁶ EGMR, Urteil vom 23.7.2020, a. a. O. (Fn. 19), Rn. 174; siehe dazu auch die Meldung auf asyl.net vom 2.9.2020: Hinweis auf internationale Entscheidung: EGMR verurteilt Polen wegen Zurückweisungen an der Grenze.

²⁷ EGMR, Urteil vom 11.12.2018 – 59793/17, M. A. u. a./Litauen – Rn. 111, 112.

²⁸ Dembour, *European Convention on Human Rights Law Review*, 2023, 4(4), 363–374 (367).

²⁹ EGMR, Urteil vom 25.1.2025, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 265.

³⁰ Vgl. EGMR, Urteil vom 23.7.2020, a. a. O. (Fn. 19), Rn. 174; den Prima-facie-Beweis wegen zu wenigen tatsächlichen Indizien ablehnend: EGMR, Urteil vom 29.3.2022 – 25564/18, M. A. u. a./Lettland – Rn. 52, 53.

³¹ EGMR, Urteil vom 23.7.2020, a. a. O. (Fn. 19), Rn. 102, 110, 174; EGMR, Urteil vom 25.1.2025, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 226–229; Urteil vom 11.12.2018, a. a. O. (Fn. 27), Rn. 112.

³² In dem Verfahren G. R. J./Griechenland, hat der EGMR zwar systematische Pushbacks durch die Griechischen Behörden festgestellt, aber den Vortrag des Antragstellers für inkohärent erachtet, sodass der Prima-facie-Beweis als nicht erbracht bewertet wurde (Urteil vom 3.12.2024, 15067/21, Rn. 205–217, 225).

³³ EGMR, Urteil vom 23.7.2020, a. a. O. (Fn. 19), Rn. 174.

³⁴ EGMR, Urteil vom 11.12.2018, a. a. O. (Fn. 27), Rn. 111.

³⁵ EuGH, Urteil vom 17.10.1989, 61988CJ0109, EUR-lex – Danfoss, Rn. 13 ff – <https://curia.europa.eu>.

³⁶ EuGH, Urteil vom 19.12.2013, 62011CJ0239, EUR-lex – Siemens AG, Rn. 50, 72 – <https://curia.europa.eu>.

Zurückweisung (Kollektivausweisung) durch die griechische Küstenwache, unter Beteiligung der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex, erlitten haben soll.³⁷ Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Generalanwalt Norkus des EuGH für eine (automatische) Beweislastumkehr in Zurückweisungsfällen zum Schutz der Rechte von Asylsuchenden aus Art. 47 EU-Grundrechtecharta (GRC) und des Rechts auf *non-refoulement* (Art. 4 GRC) plädiert.³⁸

Nach seiner Rechtsauffassung setzt die Beweislastumkehr voraus, dass die Antragstellenden einen Anscheinsbeweis (Prima-facie-Beweis) für ihre Tatsachenbehauptung erbracht haben.³⁹ Der plausible Sachvortrag der Antragstellenden sei jedenfalls zwingend für einen erfolgreichen Anscheinsbeweis.⁴⁰ Außerdem müsse die klagende Partei beim Sammeln von Beweisen benachteiligt sein, während die andere Partei bessere Möglichkeiten gehabt haben muss, die Behauptungen zu widerlegen.⁴¹ Schließlich müsse die Beweislastumkehr dazu führen, dass die Rechte beider Parteien aus Art. 47 GRC gewahrt werden, wohingegen die Ablehnung einer Beweislastumkehr die Rechte der klagenden Partei aus Art. 47 GRC untergraben würde.⁴² Die Beweislastumkehr ergibt sich nach Ansicht des Generalanwalts demnach aus Art. 47 GRC selbst. In Zurückweisungsfällen sei die Regierung typischerweise in der Lage, die Behauptungen der antragstellenden Person zu widerlegen, da die Informationen über die Geschehnisse an der Grenze ganz oder zum großen Teil ausschließlich bei der Regierung lägen.⁴³

IV. Beweiserleichterungen im nationalen Verwaltungsprozess

Wegen des Prinzips der nationalen Verfahrensautonomie ist es grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten, die Verfahrens- und Beweisregeln im Gerichtsprozess festzulegen, die den Schutz der unionsrechtlich gewährten Rechte gewährleisten.⁴⁴ Die vom EGMR erkannten Beweisschwierigkeiten in Zurückweisungsfällen sind deshalb in die nationalen Prozess- und Beweisregeln einzugliedern. Allerdings gilt die nationale Verfahrensautonomie nicht grenzenlos, sodass das nationale Verfahrensrecht ggf. unangewendet bleiben kann, wenn Unionsrecht dies erfordert.

1. Amtsermittlungsgrundsatz und gerichtliche Überzeugung nach § 108 VwGO

Im deutschen Verwaltungsverfahren gilt nach § 86 Abs. 1 VwGO der Amtsermittlungsgrundsatz. Danach ist das Gericht verpflichtet, alle relevanten Tatsachen zur Sachverhaltsaufklärung zu ermitteln. Erst wenn eine Sache im Verwaltungsprozess trotz aller gerichtlicher Ermittlungen unaufklärbar ist, gilt auch hier die materielle Beweislastverteilung. Aufgrund der zentralen Bedeutung des Grundrechts auf Asyl sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Verwaltungsverfahren höhere Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung zu stellen.⁴⁵

Die Ermittlungen des Gerichts dauern dabei grundsätzlich so lange an, bis das Gericht die volle gerichtliche Überzeugung i. S. d. § 108 VwGO von einer Tatsache gewonnen hat oder eine Tatsache unaufklärbar ist. Eine Absenkung dieses Überzeugungsgrads ist nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nur dann zulässig, wenn dies im materiellen Recht angeordnet wird.⁴⁶ Diese Lösung stimmt mit der des EGMR überein, der in Zurückweisungsfällen nicht den gerichtlichen Überzeugungsgrad absenkt, sondern die Möglichkeit des Anscheinsbeweises gewährt und bei dessen Vorliegen zu einer Beweislastumkehr kommt.

2. Modifikationen der Beweisregeln

Auch in der nationalen Verwaltungsrechtsprechung ist anerkannt, dass die materiellen Beweislastregeln unter bestimmten Umständen zur Wahrung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) anzupassen sind.⁴⁷ Die nationale Rechtsprechung hat verschiedene Fallgruppen und Umgangsweisen entwickelt, mit denen sie Beweisschwierigkeiten begegnet.

a. Sachtypische Beweisnot

Fälle von »sachtypischer Beweisnot« einer Seite führen nach neuer Rechtsprechung des BVerwG nicht (mehr) zu einer Absenkung der vollen gerichtlichen Überzeugung

³⁷ EuGH, C-136/24 P – Hamoudi/Frontex.

³⁸ Schlussanträge des Generalanwalts, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 61 und Fn. 96 – <https://curia.europa.eu>; EGMR, Urteil vom 25.1.2025, a. a. O. (Fn. 18).

³⁹ Ebd., Rn. 58.

⁴⁰ Ebd., Rn. 57.

⁴¹ Ebd., Rn. 59.

⁴² Ebd., Rn. 60.

⁴³ Ebd., Fn. 96

⁴⁴ Art. 291 Abs. 1 AEUV.

⁴⁵ BVerfG, Beschluss vom 14.11.1979 – 1 BvR 654/79 – Rn. 39 ff. = DVBl 1980, 191 (193); BVerfG, Beschluss vom 12.2.2008 – 2 BvR 2141/06 – Rn. 28 = NVwZ-RR 2008, S. 643 (644); BVerfG, Beschluss vom 9.4.2015 – 2 BvR 221/15 – Rn. 11 ff. = NVwZ 2015, 1204 (1204). Allerdings soll der Amtsermittlungssatz im Asylverfahren laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode mit dem Beibringungsgrundsatz ersetzt werden.

⁴⁶ Ein Beispiel für die Absenkung des gerichtlichen Überzeugungsgrads ist die Glaubhaftmachung in §§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. 938 Abs. 1 ZPO.

⁴⁷ Beispielsweise: BVerwG, Urteil vom 20.9.1984 – 7 C 57/83 – NVwZ 1985, 187 (188).

i. S. d. § 108 VwGO.⁴⁸ Sie führt auch nicht zu einer Umkehr der Beweislast, sondern nur zu einer Berücksichtigung im Rahmen der Beweismündigkeit.⁴⁹ Sachtypische Beweisnot liegt vor, wenn es sich um unverschuldete Beweisschwierigkeiten handelt, die den Beteiligten nicht zuzurechnen sind. Im Asylprozess herrscht meist sachtypische Beweisnot bezüglich der Geschehnisse im Herkunftsland oder wegen »innerer Tatsachen« – beispielsweise hinsichtlich der Frage, inwieweit die religiöse oder politische Überzeugung für die Persönlichkeit einer schutzsuchenden Person prägend sind –, die ihrer Natur nach schwierig zu beweisen sind.⁵⁰ Allerdings unterscheidet sich diese Fallgruppe von den Beweisschwierigkeiten in Zurückweisungsfällen: In Zurückweisungsfällen entstehen die Beweisschwierigkeiten durch die konkrete Ausgestaltung des Grenzverfahrens oder aufgrund der unzureichenden Dokumentation durch die Grenzbeamten:innen, für die der Staat die volle Verantwortung trägt.

b. Verantwortungs- und Verfügungssphäre

Liegt die zu beweisende Tatsache allein in der Verantwortungs- und Verfügungssphäre der gegnerischen Prozesspartei, wendet die Verwaltungsrechtsprechung eine Umkehr der materiellen Beweislast an.⁵¹ Denn nach dem BVerwG verstößt es gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und gegen das Gebot auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), wenn die Nichtaufklärbarkeit einer Tatsache, die im alleinigen Verantwortungsbereich einer Behörde liegt, zulasten der Antragsteller:innen ginge.⁵² Auch in *Racial-profiling*-Fällen hat die obergerichtliche Rechtsprechung eine Umkehr der Beweislast zulasten der Behörde angenommen, da das Motiv der polizeilichen Auswahlentscheidung bei einer Identitätskontrolle nicht durch die Betroffenen bewiesen werden kann.⁵³

Ähnlich verhält es sich in Zurückweisungsfällen an der Grenze: Die Asylsuchenden haben keinen Einfluss darauf, ob und wie ausführlich die Einreisebefragung dokumentiert wird oder ob Dolmetscher:innen anwesend sind, die später als Zeug:innen für das geäußerte Asylbegehren im Verwaltungsprozess herangezogen werden könnten. Demgegenüber liegt es in der Macht der Grenzbehörde, die Einreisebefragung so zu gestalten und zu dokumentieren, dass sie Nach- bzw. Beweise für das Geschehen an der Grenze anbringen kann.

c. Anscheinsbeweis

Die Notwendigkeit, in bestimmten Situationen auf den Anscheinsbeweis (Prima-facie-Beweis) zurückzugreifen, der zu einer Beweiserleichterung bzw. Beweislastumkehr führt, ist auch im deutschen Verwaltungsrechtsverfahren bekannt.⁵⁴ Die Anscheinsbeweismündigkeit setzt nach der nationalen Rechtsprechung einen typischen Geschehensablauf voraus, der nach der Lebenserfahrung regelmäßig auf einen bestimmten Verlauf hinweist und es deshalb rechtfertigt, die besonderen Umstände des einzelnen Falles in ihrer Bedeutung zurücktreten zu lassen.⁵⁵ Mit dem Anscheinsbeweis wird der volle Beweis i. S. d. § 108 VwGO dafür erbracht, dass sich der betreffende Geschehensablauf tatsächlich so abgespielt hat – sofern der Anschein nicht erschüttert wurde.⁵⁶ Für eine solche Erschütterung des Anscheins sind atypische Umstände nachzuweisen, die den Rückschluss auf ein typisches Ergebnis ausschließen. Ob solche atypischen Umstände vorliegen, ist aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes durch das Gericht von Amts wegen zu ermitteln.⁵⁷

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist der Anscheinsbeweis nicht anwendbar, wenn es auf das bewusste individuelle Verhalten von Menschen ankommt.⁵⁸ Diese einschränkende Anwendung ist unter Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung in Zurückweisungsfällen von Asylsuchenden und der Einschätzung des Generalanwalts des EuGH jedoch nicht haltbar. Der Umstand, ob ein Asylgesuch an der Grenze geäußert wird, basiert auf einer menschlichen Willensentscheidung, und dennoch lassen der EGMR und der Generalanwalt des EuGH den Prima-facie-Beweis zu. So dürfte es einen typischen Geschehensablauf darstellen, dass Menschen, die aus einem typisch asylrelevanten Herkunftsland stammen, eine gefährliche Reise über das Mittelmeer auf sich genommen haben und am Grenzübergang Beamten:innen gegenüberstehen, um Asyl bitten werden.⁵⁹

d. Schuldhaftes Beweisvereitelung

Sofern eine Seite der Prozessbeteiligten Beweismittel schuldhaft vereitelt, wird die materielle Beweislast ebenfalls nach nationaler Verwaltungsrechtsprechung umgekehrt.⁶⁰ Darunter fällt sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Vereitelung von Beweisen. Nur wenn die Be-

⁴⁸ BVerwG, Urteil vom 19.1.2023 – 1 C 1.22 – Rn. 5.

⁴⁹ BVerwG, Beschluss vom 12.12.2000 – 11 B 76/00 – NJW 2001, 841 (842); BVerwG, Urteil vom 27.7.2006 – 5 C 3.05 – Rn. 29.

⁵⁰ BVerwG, Urteil vom 4.7.2019 – 1 C 37.18 – asyl.net: M27583; BVerwG, Urteil vom 23.9.2020 – 1 C 36.19 – asyl.net: M29222.

⁵¹ BVerwG, Urteil vom 20.9.1984, a. a. O. (Fn. 47).

⁵² Ebd. (188).

⁵³ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.4.2016 – 7 A 11108/14 – asyl.net: M23933, Rn. 112.

⁵⁴ BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 – 4 B 15/09.

⁵⁵ OVG NRW, Urteil vom 24.3.1987 – 22 A 893/85 – NVwZ 1987, 1105 (1106).

⁵⁶ BVerwG, Urteil vom 23.5.1962 – VI C 39.60 – BVerwGE 14, 181 (184).

⁵⁷ BVerwG, Beschluss vom 23.1.2018 – 6 B 67.17 – Rn. 6.

⁵⁸ BVerwG, Urteil vom 30.5.1984 – BVerwG 4 C 58.81 – juris, Rn. 44 und Urteil vom 26.1.1979 – BVerwG 4 C 52.76 – DöV 1979, 601, 602.

⁵⁹ Diese Erwägung so treffend: EGMR, Urteil vom 8.10.2024, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 85, 86.

⁶⁰ BVerwG, Urteil vom 18.12.1987 – 7 C 49/87.

weisnot der einen Seite nicht schuldhaft (sondern zulässigerweise) durch die andere Seite hervorgerufen wurde, erfolgt keine Beweislastumkehr.⁶¹ Dann ist vielmehr die Fallgruppe der typischen Beweisnot einschlägig.

Die Beweislastumkehr in Zurückweisungsfällen kann auch nach dieser Fallgruppe erfolgen. Durch das Merkmal der Schuldhaftigkeit können jedoch erneute Beweisschwierigkeiten für die Antragstellenden auftreten. Deshalb verlangt der EGMR richtigerweise keine schuldhaftige Beweisvereitelung durch den Staat, sondern lässt faktische Informationsasymmetrie ausreichen.

e. Berücksichtigung durch erhöhte Darlegungslast

Teilweise begegnet die nationale Rechtsprechung Beweisschwierigkeiten der Beschwerdeführenden durch erhöhte Anforderungen an die Darlegungslast an die Behörde. Dies kann jedoch nur überzeugen, wenn die unzureichende Darlegung der Behörde auch an eine Beweislastumkehr zu ihren Lasten gekoppelt ist.⁶² Eine reine Berücksichtigung der Beweisschwierigkeiten auf Ebene der Beweiswürdigung ist unzureichend zur Wahrung der Rechte aus Art. 19 Abs. 4 GG und dem Recht auf *non-refoulement*. Sie kreiert erhebliche Rechtsunsicherheit in einer Konstellation, in der die Beweisbarkeit über die Geschehnisse an der Grenze eindeutig bei der Behörde liegen und dieser zuzumuten ist.

3. Verpflichtende Anwendung der Beweislastumkehr in Zurückweisungsfällen

Es ist also möglich (und nötig), die Beweislastumkehr in Zurückweisungsfällen in die Dogmatik der deutschen Verfahrens- und Beweisregeln einzubetten. Die Notwendigkeit der Beweislastumkehr folgt aus dem Grundsatz des *effet utile*, der Bindungswirkung von EGMR-Urteilen und aus Art. 19 Abs. 4 GG selbst. Denn die Informations- und Beweisasymmetrie existiert auch an deutschen Grenzen.

a. Informations- und Beweisasymmetrie an deutschen Grenzen

Im Rahmen der Einreisebefragungen durch die Bundespolizei haben Schutzsuchende in Grenznähe die Möglichkeit, ein Schutzgesuch zu äußern. Allerdings wird die Einreisebefragung nicht wortgetreu dokumentiert, sondern in wenigen Sätzen und in eigenen Worten der Be-

amt:innen zusammengefasst. Wie ausführlich das Gesagte wiedergegeben wird, liegt im Ermessen der Beamt:innen. Die Dokumentation wird von der Bundespolizei verwahrt. Die Handys der Antragstellenden werden bei der Einreise typischerweise beschlagnahmt, sodass die Aufnahme von Fotos und Videos am Grenzübergang unmöglich wird. Zudem erfolgt die Befragung an der Grenze oft nur mithilfe von Übersetzungsapps und nicht unter Heranziehung von Dolmetscher:innen. Durch Übersetzungsfehler entstehen Kommunikationsprobleme, die nicht aufgelöst werden können. Außerdem werden mögliche Zeug:innen vermieden. Eine Audioaufnahme der Einreisebefragung existiert nicht. Diese Umstände machen es den Antragstellenden schwer, die notwendigen Beweise über ihr geäußertes Asylgesuch zu sammeln. Demgegenüber könnte durch eine umfassende und transparente Dokumentation seitens der Behörden oder mithilfe von Audioaufnahmen die maßgeblichen Beweise unproblematisch gesammelt und vorgelegt werden.

Zudem sind »Unregelmäßigkeiten im Grenzverfahren« auch für den deutschen Staat bekannt: Die derzeitigen Zurückweisungen sind unionsrechtswidrig, aber werden trotzdem fortgesetzt. In der Praxis werden geäußerte Schutzgründe von der Bundespolizei häufig inhaltlich ausgelegt, was gegen die Zuständigkeitsverteilung gemäß § 5 AsylG verstößt. Eine Informationspflicht an der Grenze über die Möglichkeit eines Asylantrags wird vom Bundesinnenministerium offen abgelehnt.⁶³ Diese Haltung zeugt von einem staatlichen Fehlverständnis der unionsrechtlichen Pflichten aus Art. 8 Abs. 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU). Zudem zeigen Statistiken einen auffällig hohen Rückgang registrierter Asylgesuche bei gleichzeitigem Anstieg von Zurückweisungen.⁶⁴ Das betraf insbesondere Menschen, die aus typischen asylrechtsrelevanten Herkunftsländern geflohen sind. Warum diese Menschen ihr Leben bei einer gefährlichen Fluchtroute aufs Spiel setzen sollten, um an der Grenze kein Asylgesuch zu äußern, obwohl Schutzgründe mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen, lässt sich nicht erklären.

b. Grundsatz des *effet utile*

Trotz des Grundsatzes der nationalen Verfahrensautonomie beeinflusst das Unionsrecht die nationalen Verfahrensregeln und schränkt die mitgliedstaatliche Verfahrensautonomie ein.⁶⁵ Der Effektivitätsgrundsatz aus

⁶¹ VGH Bayern, Beschluss vom 23.8.2010 – 7 ZB 10.1489.

⁶² Das OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.4.2016 – 7 A 11108/14 – verknüpft die erhöhte Darlegungslast mit einer Beweislastumkehr zu Lasten der Behörde, sofern sie dieser nicht nachkommt.

⁶³ BT-Drucksache 20/12343, S. 7; vgl. auch die Vorbemerkung der Fragesteller:innen in BT-Drucksache 20/8274, S. 2.

⁶⁴ Anfrage: BT-Drucksache 20/14387; Antwort: BT-Drucksache 20/14902 vom 5.3.2025; FAZ, Zahl der Zurückweisungen an deutschen Grenzen stark gestiegen, 7.9.2024, abrufbar unter: <https://t1p.de/ccfat> (Kurzlink); Pro Asyl, Asyl in Zahlen, abrufbar bei proasyl.de unter »Thema/Fakten, Zahlen und Argumente/Asyl in Zahlen«.

⁶⁵ EuGH, Urteil vom 7.1.2004 – C-201/02, Wells – Rn. 67.

Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gewährleistet die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts (*effet utile*), wenn die Mitgliedstaaten das Unionsrecht durchsetzen und vollziehen. Danach dürfen nationale Verfahrensrechte die Ausübung von Unionsrechten nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Dieser Grundsatz gilt auch für die Beweislastverteilung vor nationalen Gerichten.⁶⁶ Das nationale Verwaltungsverfahrensrecht ist also aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes unionsrechtskonform auszulegen und muss im Einzelfall sogar unangewendet bleiben. Die Rechtsauffassung des Generalanwalts Norkus zeigt, dass eine Beweislastumkehr in Zurückweisungsfällen zum Schutz des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 47 GRC) und des Rechts auf *non-refoulement* (Art. 4 GRC) notwendig ist. Die bloße Einführung einer besonderen Darlegungslast der Behörde – ohne Verknüpfung an eine Beweislastumkehr – würde die Geltendmachung von Unionsrechten übermäßig erschweren und damit gegen das Effektivitätsgebot verstoßen.

c. Bindungswirkung von EGMR-Urteilen

Zusätzlich wird die nationale Verfahrensautonomie durch die Rechte der EMRK und die Rechtsprechung des EGMR begrenzt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat ausdrücklich anerkannt, dass bei der Anwendung des Amtsermittlungsgrundsatzes die Rechte der EMRK Beachtung finden müssen.⁶⁷ Zudem sind die Grundrechte des Grundgesetzes konventionskonform auszulegen.⁶⁸ Denn die EMRK dient als Auslegungshilfe zur Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte und den Grundsätzen des Grundgesetzes. Dabei verlangt das BVerfG, dass Gerichte und Behörden die Konvention und die Rechtsprechung des EGMR berücksichtigen, auswerten und in das vorhandene System einpassen müssen.⁶⁹ Trotz des Rangs eines einfachen Bundesgesetzes kommt der EMRK somit entscheidende verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Folglich ist die Wertung des EGMR, dass die Antragstellenden bei der Frage des geäußerten Schutzgesuchs einer materiellen Beweislastverteilung ausgesetzt sind, die ihre Rechte auf effektiven Rechtsschutz (Art. 13 EMRK) und ihr Recht auf Nichtzurückweisung (Art. 3 EMRK) verletzen, auch in der Auslegung des Art. 19 Abs. 4 GG und der Anwendung von nationalen Beweisregeln zwingend zu beachten.

d. Beweislastumkehr wegen Art. 19 Abs. 4 GG

Auch Art. 19 Abs. 4 GG gebietet eine Beweislastumkehr in Zurückweisungsfällen. Nach Art. 19 Abs. 4 GG müssen Gerichte das Verfahrensrecht so anwenden, dass den Interessen der rechtsschutzsuchenden Bürger:innen »bestmöglich Rechnung getragen wird.«⁷⁰ Zudem darf die materielle Beweislastverteilung laut dem BVerfG nicht dazu führen, dass die bestehenden Rechtspositionen leerlaufen. Materielle Beweislasten dürfen nicht so zugeordnet werden, dass es den betroffenen Verfahrensbeteiligten faktisch unmöglich ist, sie zu erfüllen.⁷¹ Die Bedeutung des betroffenen Rechts auf *non-refoulement* aus Art. 3 EMRK ist bei der Zuordnung der materiellen Beweislast ebenfalls zu beachten. Nach diesen Maßstäben ist die Umkehr der materiellen Beweislast auch nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten.

V. Fazit

Wie die Umkehr der materiellen Beweislast in Zurückweisungsfällen dogmatisch hergeleitet wird, ist den Mitgliedstaaten aufgrund der nationalen Verfahrensautonomie selbst überlassen. Im deutschen Verwaltungsprozess haben Gerichte die Möglichkeit, die Beweislastumkehr mithilfe der Fallgruppe der Verantwortungs- und Verfügungssphäre, der schuldhaften Beweisvereitelung oder durch eine Ausweitung des Anscheinsbeweises auf Fälle des bewussten individuellen Verhaltens von Menschen herbeizuführen. So wird die nationale Verfahrensautonomie gewahrt und gleichzeitig werden die unionsrechtlich gewährten Rechte der Antragstellenden aus Art. 47 GRC und Art. 4 GRC effektiv geschützt, ohne dabei die verfahrensrechtlichen Rechte der Behörde aus Art. 19 Abs. 4 GG zu untergraben. Denn dem Staat ist wegen der spezifischen Beweislage an der Grenze zuzumuten, die Behauptungen der Antragstellenden widerlegen zu können.

Sollte es in künftigen Gerichtsverfahren entscheidend sein, ob Antragstellende ein Asylgesuch an deutschen Grenzen geäußert haben, sind die Gerichte gefordert, Unions- und Menschenrechte konsequenter zu wahren als die jetzige Bundesregierung – und die materielle Beweislast umzukehren.

⁶⁶ Der EuGH hat in dem *Altrip*-Urteil vom 7.11.2013 – V-72/12 – entschieden, dass die materielle Beweislast für das Kausalitätserfordernis in § 46 VwVfG bei der Behörde und nicht bei den Antragstellenden liegen muss. Ohne die Beweislastumkehr sei dem Beschwerdeführer die Ausübung seiner unionsrechtlichen Rechte übermäßig erschwert.

⁶⁷ BVerfG, Beschluss vom 31.7.2018 – 2 BvR 714/18 – NVwZ-RR 2019, 209 (219).

⁶⁸ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, BVerfGE 111, 307.

⁶⁹ BVerfG, Urteil vom 4.5.2011, BVerfGE 128, 326, 370 ff.

⁷⁰ BVerfG, Beschluss vom 20.5.2014 – 2 BvR 2512/13 – openJur, Rn. 18.

⁷¹ Ebd., Rn. 20.

Unsere Angebote



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



[Asylmagazin](#)

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Länderinformationen
 - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei asyl.net unter »Asylmagazin«



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- Hinweis auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



[Publikationen](#)

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



migrationsberatung.org

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website migrationsberatung.org wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.